



## Die Rektorin

Integrierte Qualitätssicherung  
Studium und Lehre

Dr. Andreas Fritsch  
Leiter der Stabsstelle

Telefon: +49 3834 420-1136  
Telefax: +49 3834 420-1178  
andreas.fritsch@uni-greifswald.de

Az. IQS / RB

Bearb.: af, ll

07.07.2015, 14.09.2016, zuletzt  
geändert am 15.01.2020

## Universitätsinterne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Greifswald — Prozessbeschreibung und Programmablaufplan

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Einleitung

Die universitätsinterne Akkreditierung der Studiengänge gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV) in Verbindung mit der Musterrechtsverordnung (MRVO) stellt die Alternative zur externen Programmakkreditierung dar. Das Siegel des Akkreditierungsrats wird im Rahmen des akkreditierten Systems der Qualität sichernden Verfahren der Universität Greifswald vergeben. Zwei Verfahren der Qualitätssicherung sind zentral für die Überprüfung der formalen Kriterien für Studienprogramme gemäß Teil 2 MRVO und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO:

- die Erst- und Reakkreditierung der Studienprogramme im Gefolge der Verfahren der periodischen externen Fachevaluation der Lehreinheiten<sup>1</sup>, ein mehrstufiges Evaluationsverfahren gemäß §3a LHG M-V und wissenschaftlichen Standards,
- die Konzeptakkreditierung neuer Studiengänge im Gefolge des Verfahrensablaufs der Studienkommission des Senats<sup>2</sup>, der die Curriculumentwicklung, die Generierung/Änderung sowie Genehmigung der Prüfungsordnungen umfasst und eine technische Prüfung durch zentrale Verwaltung und Beauftragte beinhaltet.

---

<sup>1</sup> Regelmäßige interne und externe Evaluation der Lehreinheiten an der Universität Greifswald gem. § 3a LHG M-V („Periodische Fachevaluation“; Beschluss der Dienstberatung gem. § 16 Grund O der Universität Greifswald vom 21. Dezember 2012, zuletzt geändert 7. Januar 2020.

<sup>2</sup> Verfahrensablauf bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich von Änderungen. Beschluss des Senats der Universität Greifswald vom 21. Oktober 2015.

Bei der internen Akkreditierung und Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats an die Bachelor- und Masterstudiengänge sind drei Akteure wesentlich: Das Rektorat nimmt die Aufgaben einer hochschulinternen Akkreditierungskommission wahr. Die Studienkommission des Senats stellt bei Änderungen von Studiengängen fest, inwieweit diese wesentlich sind und fungiert als Beschwerdestelle der hochschulinternen Akkreditierung. Die Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre (IQS) organisiert die periodischen externen Fachevaluationen und stellt die Dokumentationen über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß MRVO (Akkreditierungsbericht) zusammen.

Mit dem Übergang von der externen zur universitätsinternen Akkreditierung wird angestrebt, dass die Qualität sichernden Verfahren infolge Insourcing stärker entwicklungsorientiert, verlässlicher und effizienter sind. Die Universität Greifswald fördert die weitere Verbreitung der internen Akkreditierung, indem die externen Kosten aus zentralen Mitteln getragen werden.

Der Programmablaufplan der internen Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Greifswald ist in Anlage 1 widergegeben.

## Inhalt

---

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Ablauf der universitätsinternen Akkreditierung</b> .....	<b>4</b>
1.    Interne Akkreditierung nach externer Fachevaluation.....	4
2.    Interne Akkreditierung neu eingerichteter Studiengänge oder wesentlich geänderter Studiengänge nach Konzeptprüfung im Verfahrensgang der Senatsstudienkommission .....	4
3.    Akkreditierungsbericht und Rektoratsbeschluss .....	6
4.    Befristung, Erlöschen der Akkreditierung .....	6
5.    Beschwerdemanagement.....	7
6.    Nachbereitung und Veröffentlichung .....	7
7.    Vorläufige universitätsinterne Akkreditierung, Verlängerung der Akkreditierungsfrist, Aussetzen des Verfahrens der universitätsinternen Akkreditierung.....	8
<b>3 Anhänge</b> .....	<b>9</b>
1.    Programmablaufplan — Universitätsinterne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Greifswald.....	9
2.    Kriterien für die Bewertung von Studienprogrammen .....	10
3.    Checkliste für die Akkreditierung von neuen sowie substantiell geänderten Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Greifswald .....	11

- bestätigt durch Beschluss des Rektorats der Universität Greifswald vom 14.09.2016; zuletzt aktualisiert durch Beschluss vom 15.01.2020 -

## 1 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>3</sup> und Musterrechtsverordnung (MRVO)<sup>4</sup>

Artikel 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags hält fest, dass die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre vorrangig Aufgabe der Hochschulen ist, die diese durch hochschulinterne Maßnahmen und durch Akkreditierungsverfahren erfüllen. Die Musterrechtsverordnung regelt auf Grund von Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags u. a. das Nähere zu den formalen (Teil 2 MRVO) und den fachlich-inhaltlichen Kriterien (Teil 3 MRVO) für Bachelor- und Masterstudienprogramme.

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>5</sup>

Der Qualifikationsrahmen ist eine systematische Beschreibung der formalen Aspekte eines Studienabschlusslevels (Arbeitsumfang in ECTS Credits, Zulassungskriterien, Bezeichnung der Abschlüsse, formale Berechtigungen) sowie des Qualifikationsprofils der Absolvent\*innen je Abschlussniveau, der angestrebten Lernergebnisse und der Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der\*die Absolvent\*in verfügen sollte.

Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V)<sup>6</sup>

Im Zusammenhang mit der Akkreditierung besonders relevant sind § 3a Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, § 28 Studienziel, Studiengänge, § 29 Regelstudienzeit und die §§ 36, 38, 39 Prüfungen, Prüfungsordnung, Studienordnung/-plan.

European Standards and Guidelines (ESG)/Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum<sup>7</sup>

Das Regelwerk der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) ist grundlegend für die Ausformung des Systems der integrierten Qualitätssicherung an der Universität Greifswald und spiegelt sich auch im Verfahren zur universitätsinternen Zertifizierung von Studiengängen wider.

Die hochschulinternen strukturellen Normen der Studiengangsgestaltung

Wichtigster formaler hochschulinterner Standard ist die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Universität Greifswald in der jeweils geltenden Fassung. Die RPO gilt seit 2012 für alle Studiengänge und ist gemäß § 38 LHG M-V obligatorisch. Weiterhin enthalten die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bologna-

---

<sup>3</sup> Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag).

<https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf>

<sup>4</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 –4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017). [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/KMK\\_Musterrechtsverordnung.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/KMK_Musterrechtsverordnung.pdf)

<sup>5</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen).

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2017/2017\\_02\\_16-Qualifikationsrahmen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf)

<sup>6</sup> [http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e\\_dez1/allgemeinverwaltung/e\\_satzungen/LHG\\_2011.pdf](http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez1/allgemeinverwaltung/e_satzungen/LHG_2011.pdf).

<sup>7</sup> Standards and Guidelines for Quality assurance in the European Higher Education Area (ESG). Hochschulrektorenkonferenz: Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015. [https://www.hrk.de/uploads/media/ESG\\_German\\_and\\_English\\_2015.pdf](https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf)

Prozesses an der Universität Greifswald: „Bologna 2.0“ (Beschluss des Senats vom 15.12.2010) „handwerkliche“ Regeln zur sachgerechten Modularisierung und zum studentischen Workload.

## **2 Ablauf der universitätsinternen Akkreditierung**

### **1. Interne Akkreditierung nach externer Fachevaluation**

Die periodische externe Fachevaluation bildet das Regelverfahren für die interne Akkreditierung der Studienprogramme. Im Anschluss an die Auswertungsveranstaltung erfolgt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der evaluierten Lehreinheit die Beschlussfassung des Rektorats über deren Akkreditierungsfähigkeit in der Regel als Bündelakkreditierung.

Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit erfolgt auf Grundlage des Gutachtens der externen Gutachtenkommission zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO, des technischen Prüfberichts zu den formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO, des Umsetzungsberichts und ggf. Stellungnahmen zu den gutachterlichen Empfehlungen.

Zum Ablauf der periodischen externen Fachevaluation und zu den Qualitätsbewertungen durch die externe Gutachtenkommission wird auf die Verfahrensbeschreibung „Regelmäßige interne und externe Evaluation der Lehreinheiten an der Universität Greifswald gem. § 3a LHG M-V (Periodische Fachevaluation)“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.<sup>8</sup> Der Fragenkatalog mit Leitfragen zur Bewertung der Studienprogramme an der Universität Greifswald ist in der Anlage 2 wiedergegeben.

### **2. Interne Akkreditierung neu eingerichteter Studiengänge oder wesentlich geänderter Studiengänge nach Konzeptprüfung im Verfahrensgang der Senatsstudienkommission**

Die Beschlussfassung zur Akkreditierungsfähigkeit neu einzurichtender Studiengänge oder wesentlich geänderter Studiengänge erfolgt nach erfolgreich durchlaufener technischer Prüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats<sup>9</sup> und bei Vorliegen der obligatorischen Voten externer Sachverständiger sowie der Studierendenvertretung.

Gemäß Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Dienstberatung gem. § 16 GrundO am 7. Januar 2020 (TOP 5.5: Beteiligung des Rektorats an der Entwicklung von Studiengängen) geht der Bearbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen in der Studienkommission des Senats ein im Einvernehmen mit der Dienstberatung getroffener Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines neuen Studiengangs oder einer substantiellen Änderung eines bestehenden Studiengangs voraus. Anträge auf neue Studiengänge bzw. auf substantielle Änderungen eines bestehenden Studiengangs sind über die Fakultät an das Rektorat zu richten. Die Anträge beinhalten 1. Aussagen zum inhaltlichen Konzept, 2. Angaben zu dem/den beteiligten Institut/en, 3. Darstellung der Einbindung des neuen/modifizierten Studiengangs in das inhaltliche Profil der Fakultät/en, 4. Angaben zur erwarteten Nachfrage und zu den Berufsperspektiven, 5. Angaben zu der erwünschten Zahl der Studienplätze und 6. eine Zusammenstellung und Bestätigung der für den Studiengang vorhandenen personellen Ressourcen.

---

<sup>8</sup> <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/prozessbeschreibungen-qualitaetshandbuch/periodische-fachevaluation/>

<sup>9</sup> <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/integrierte-qualitaetssicherung/studiengangsentwicklung/verfahrensgang-pruefung/>

Nach Genehmigung durch Rektorat und Dienstberatung werden die Anträge für den weiteren Verfahrensgang über die jeweilige Fakultät an die Studienkommission des Senats weitergeleitet

Auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen prüfen Stellen der zentralen Hochschulverwaltung und zentrale Beauftragte als universitätsinterne Sachverständige im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats, inwieweit die Studienprogramme strukturelle Qualitätsstandards der Studiengangsgestaltung erfüllen (Technische Prüfung); für Bachelor- und Masterprogramme gelten insb. die formalen Kriterien für Studiengänge gem. Teil 2 MRVO (§§ 3-10).

Werden im Verfahrensgang der Senatsstudienkommission die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums gemäß LHG M-V oder MRVO, eine unzulässige Abweichung von der Rahmenprüfungsordnung (RPO) oder mangelnde Lehrkapazität festgestellt, erfolgen der Abbruch des Verfahrensgangs und die Zurückweisung der Ordnungsentwürfe zur Überarbeitung an den Fachbereich. Nur solche Änderungssatzungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen ohne wesentliche Mängel gemäß LHG M-V, MRVO, RPO etc. werden der Studienkommission des Senats zur Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt.

Prüfauftrag der IQS ist in diesem Verfahrensgang die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz, hier v. a. der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die MRVO, der Beschlüsse der HRK sowie weiterer fachbereichs- oder abschlusspezifischer Vorgaben. Für modularisierte Studiengänge werden die Empfehlungen zur sachgerechten Modularisierung „Bologna 2.0“ (Empfehlung des Senats vom 15.12.2010) herangezogen. Sofern es sich um Bachelor- oder Masterstudiengänge handelt, sind die formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO anzuwenden:

- Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)
- Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)
- sachgemäße Modularisierung (§ 7 MRVO)
- Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)
- falls zutreffend: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) sowie Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Bei neuen Studiengängen prüft die IQS weiterhin, ob die Einschätzungen von externen Sachverständigen bei der Konzeption berücksichtigt wurden (externe\*r Fachwissenschaftler\*in, Berufspraxis, externe\*r Studierendenvertreter\*in) und fordert die entsprechende Dokumentation beim Fachbereich an. Zudem wird die Beteiligung der Fachschaft an der Studiengangsentwicklung überprüft. Wenn die Beteiligung und das Votum der Fachschaft nicht ausreichend erkennbar sind, wird diese zur Erörterung in die Sitzung der Senatsstudienkommission eingeladen. Bei reglementierten Studiengängen gemäß § 18 Abs.2 MRVO wie Lehramt oder Evangelische Theologie beachtet die IQS zudem die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO auch wenn keine Akkreditierungspflicht besteht.

In der Anlage „Checkliste für die Akkreditierung neuen sowie substanziell geänderten Bachelor- und Masterstudiengänge“ werden die Verfahrensregeln zur Information der Fachvertreter\*innen zusammengefasst.

Die Ergebnisse der technischen Prüfung im Verfahrensablauf der Studienkommission des Senats werden schriftlich festgehalten, in einem Formblatt dokumentiert und den Unterlagen für die Sitzung der Studienkommission des Senats beigelegt.

Die IQS fertigt zur Vorlage an die Studienkommission des Senats und das Rektorat den Entwurf eines Beschlusses zur Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit aus. Über die Eröffnung von neuen Studiengängen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats. Dies ist mit einer Beschlussfassung über die Akkreditierung des Studiengangskonzepts verbunden (siehe auch Anlage 1).

### **3. Akkreditierungsbericht und Rektoratsbeschluss**

Die IQS erstellt für jeden zu akkreditierenden Studiengang eine Beschlussvorlage zur Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit für das Rektorat. Die hierfür notwendigen und im Akkreditierungsbericht zusammenfassenden und zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente umfassen die Gutachten bzw. Stellungnahmen der externen Sachverständigen insb. zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO, den internen technischen Prüfbericht zu den formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO, ggf. Stellungnahmen der Lehreinheit bzw. Fakultät sowie ggf. Vereinbarungen/Berichte zur Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen.

Ziel der Beschlussvorlage ist es, dass das Rektorat die Akkreditierungsfähigkeit gemäß StAkkStV und MRVO feststellen kann. Bei Erfüllung der Qualitätskriterien werden die entsprechenden Studiengänge zeitlich befristet akkreditiert. Ggf. werden terminierte Empfehlungen oder Auflagen ausgesprochen. Können die Qualitätskriterien (noch) nicht ausreichend gewährleistet werden, wird das Siegel des Akkreditierungsrats an das betreffende Studienprogramm nicht vergeben.

### **4. Befristung, Erlöschen der Akkreditierung**

Die Fristen der internen Akkreditierung entsprechen § 28 MRVO. Demnach erfolgt die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats grundsätzlich befristet für die Dauer von acht Jahren, beginnend mit dem Beginn des Semesters in welchem der Akkreditierungsbeschluss bekanntgegeben wird.

Wenn eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wurde, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Auflagenerfüllung befristet. Gemäß § 27 MRVO wird für die Erfüllung von Auflagen eine Frist von i. d. R. zwölf Monaten gesetzt. Bei Feststellung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen durch das Rektorat der Universität Greifswald wird die Akkreditierung bis zur Regelfrist verlängert. Bei fehlendem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Feststellung der Akkreditierung nicht verlängert. Daraufhin wird das weitere Vorgehen zwischen Rektorat und Fakultät bzw. Fakultät und Lehreinheit erörtert.

Die IQS überprüft die Erfüllung der erteilten Auflagen und erstattet hierzu dem Rektorat spätestens bis zum Ende der Frist, zu der die Zertifizierung ausläuft, Bericht. Stellt das Rektorat daraufhin die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch das Fach fest, wird die Zertifizierung verlängert.

Bei Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen wird im Zuge des Verfahrensgangs durch die Senatsstudienkommission festgestellt, inwieweit es sich um wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept handelt oder nicht.

Bei Feststellung einer wesentlichen Änderung am Studiengangskonzept durch die Studienkommission des Senats erfolgt eine Beschlussvorlage an das Rektorat, inwieweit eine Erneuerung der Akkreditierung empfohlen wird. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung des Fachbereichs, ob eine Erneuerung der Akkreditierung nötig ist. Wenn eine Erneuerung der Akkreditierung angezeigt ist, wird die periodische externe Fachevaluation am betroffenen Fachbereich vorgezogen, um die Erfüllung insbesondere der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO durch ein externes Gutachtengremium überprüfen zu lassen.

## **5. Beschwerdemanagement**

Bei Einsprüchen gegen Auflagen, Einsprüchen gegen Beschlüsse zur Nichterfüllung von Auflagen oder gegen den Entzug der Zertifizierung ist die Senatsstudienkommission Ansprechpartner für die Fachvertreter. Nach Anhörung der Fachvertreter und des Vertreters des Rektorats spricht die Senatsstudienkommission eine Empfehlung aus, die an das Rektorat weitergeleitet wird, falls diese Auswirkung auf die Beschlussfassung haben sollte. Bei uneinheitlichem Meinungsbild innerhalb der Senatsstudienkommission wird die Angelegenheit zur Behandlung und Verabschiedung einer Empfehlung dem Senat vorgelegt.

## **6. Nachbereitung und Veröffentlichung**

Das Rektorat unterrichtet den Senat gemäß § 81 Absatz 2 LHG M-V, die Fakultät, die Lehrinheit und die Stellen, welche am Verfahrensgang bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich von Änderungen (Beschluss des Senats der Universität Greifswald vom 15.12.2010) beteiligt sind, sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern über die Beschlüsse zur universitätsinternen Akkreditierung (Anzeige gem. § 28 Absatz 5 Satz 2 LHG M-V).

Das Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO, der technische Prüfbericht zu den formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO, der Umsetzungsbericht, ggf. Stellungnahmen zu gutachterlichen Empfehlungen und der Akkreditierungsbeschluss des Rektorats werden als Akkreditierungsbericht zusammengefasst und auf der Website der Universität Greifswald veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat übermittelt.

Bei Bedarf können Rektorat und Fakultät bzw. Fakultät und Fach ergänzende Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung abschließen. Dies empfiehlt sich bspw., wenn die Akkreditierung unter Auflagen erfolgte und diese vom Fach nicht allein realisiert werden können.

Des Weiteren führt die Stabsstelle integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre 1 Jahr und 3 Jahre nach der auswertenden Veranstaltung bzw. nach dem Rektoratsbeschluss sowie im Zusammenhang mit der periodischen internen/externen Fachevaluation im darauffolgenden Turnus Gespräche mit der Institutsleitung und der Studierendenvertretung bzgl. der Nachverfolgung der getroffenen Empfehlungen.

Im Zusammenhang mit Aktualisierungen der Prüfungs- und Studienordnungen im Verfahrensgang der Senatsstudienkommission wird die Nachverfolgung der getroffenen Empfehlungen thematisiert.

## **7. Vorläufige universitätsinterne Akkreditierung, Verlängerung der Akkreditierungsfrist, Aussetzen des Verfahrens der universitätsinternen Akkreditierung**

Rechtzeitig vor deren Auslaufen ist die Akkreditierung im Verfahren der regelmäßigen internen und externen Evaluation der Lehreinheiten zu erneuern, so dass die erneuerte Akkreditierung unmittelbar an die vorhergehende Akkreditierung anschließt (vgl. § 26 Abs.2 MRVO). Gemäß § 3a LHG M-V erfolgt die interne und externe Evaluationen spätestens aller sieben Jahre.

In Anwendung von § 26 Abs. 3 Satz 2 MRVO kann das Rektorat die auslaufende Akkreditierung eines Studiengangs für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängern, wenn die betreffende Lehreinheit in diesem Zeitraum das Verfahren der internen und externen Evaluation durchlaufen wird. Läuft die Akkreditierungsfrist eines Studiengangs ab und ist das Verfahren der internen und externen Evaluation der Lehreinheit bereits eröffnet, so wird das Rektorat den Studiengang in der Regel für höchstens weitere 12 Monate vorläufig akkreditieren. Bei Versagung der universitätsinternen Akkreditierung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

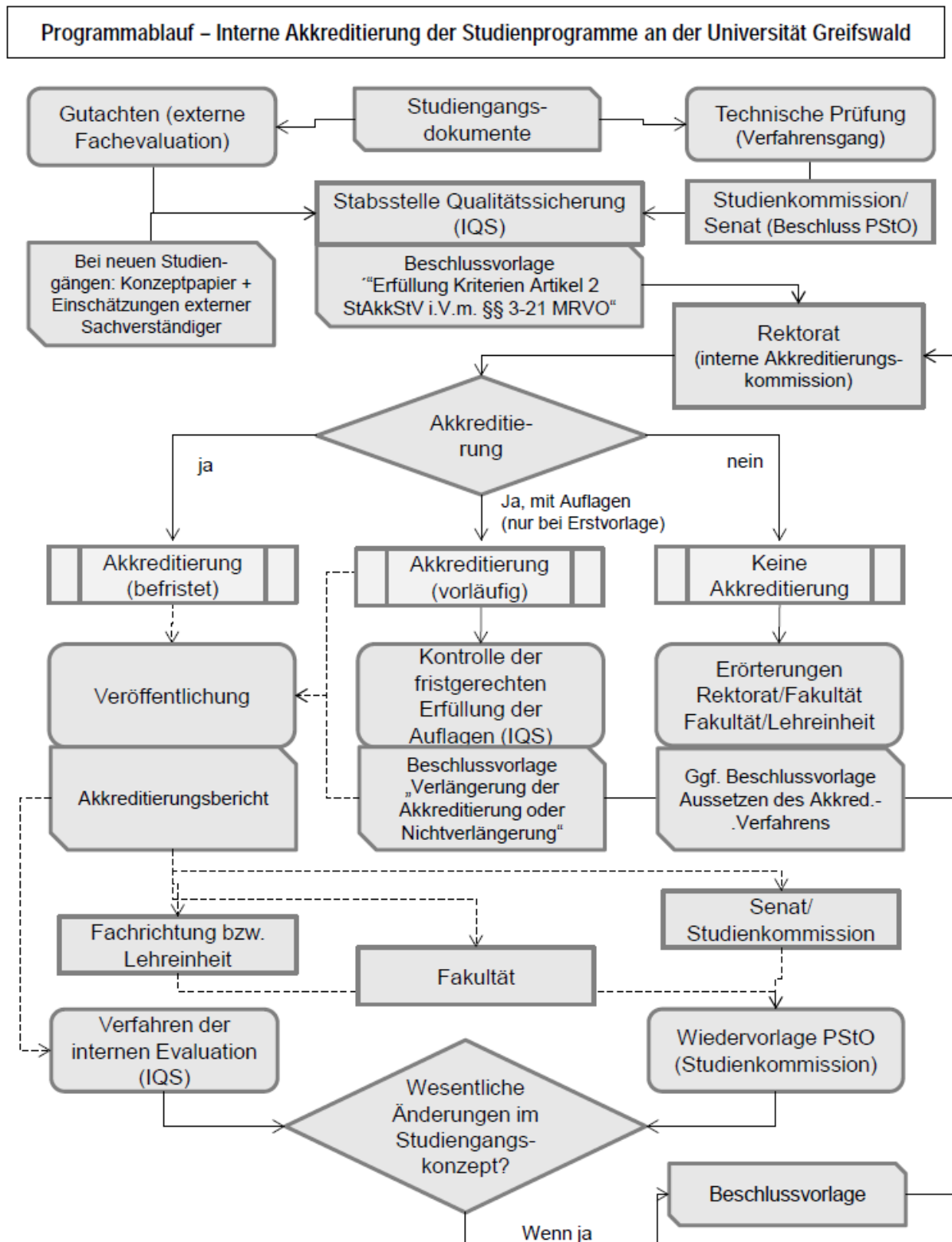
Für Studiengänge, die geschlossen werden und in die keine Neueinschreibungen mehr vorgenommen werden, kann die Akkreditierungsfrist für bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Fakultät, dass der Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel vorgehalten werden. Zuständig für die Entscheidung ist das Rektorat der Universität Greifswald.

Das Verfahren der universitätsinternen Akkreditierung wird für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt, wenn Mängel bestehen oder Reformvorhaben begonnen wurden, die voraussichtlich nicht innerhalb von zwölf Monaten behebbar bzw. zu bewältigen sind. Hierüber setzt sich das Rektorat mit den Fakultäten und Lehreinheiten ins Benehmen. Die IQS trägt Sorge für die fristgerechte Wiederaufnahme des Verfahrens. Im Falle einer nachfolgenden Akkreditierungsentscheidung schließt die Befristung der Akkreditierung den Zeitraum der Verfahrensaussetzung ein.



### 3 Anhänge

#### 1. Programmablaufplan – Universitätsinterne Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Greifswald



## 2. Kriterien für die Bewertung von Studienprogrammen

Die externen Begutachtungen der Studienprogramme an der Universität Greifswald werden anhand von Gesprächsleitfragen und einer Gliederungsvorlage für das Gutachten vorstrukturiert. Der Fragekatalog basiert insb. auf fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 MRVO und dem Leitbild Lehre der Universität Greifswald (Tabelle 1).

Tabelle 1: Fragenkatalog mit Leitfragen zur Bewertung der Studienprogramme an der Universität Greifswald

Kriterien	Leitfragen für Gutachtende
Qualifikationsziele und Abschlussniveau	<p>Orientiert sich das Studium dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen?</p> <p>Inwieweit werden die Studierenden für berufliche Karrieren innerhalb und außerhalb der Wissenschaft qualifiziert?</p> <p>Inwieweit werden fachwissenschaftliche Inhalte bzw. künstlerische Kompetenzen in der engen Verzahnung von Forschung und Lehre und in Kombination mit methodischer und sozialer Kompetenz vermittelt?</p> <p>Inwieweit werden die Studierenden in die Lage versetzt, Probleme in komplexen Wissensgesellschaften erfolgreich zu bearbeiten und an der Gestaltung moderner Gesellschaften teilzuhaben? → Erfolgt eine fachspezifische Reflexion?</p>
Schlüssiges Studiengangskonzept	<p>Welche Profilm Merkmale kennzeichnen das Studiengangskonzept?</p> <p>Werden Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen schlüssig vermittelt?</p>
Ressourcenausstattung	<p>Erscheinen die Ressourcen (Qualifikation der Lehrenden, Stellen, Denominationen, Räume, technisch-sächliche Ausstattungen) des Fachbereichs angemessen für die nachhaltige Umsetzung des Curriculums?</p> <p>Inwieweit sind die Kommunikation und Abstimmungsprozesse im Fachbereich sowie mit Vertreter*innen anderer Fachbereiche effektiv?</p> <p>Werden Lehrimport und Lehrexport sowie Polyvalenz in der Lehre angemessen bewältigt?</p> <p>Inwieweit sind Maßnahmen zur Förderung der Lehrkompetenz der Lehrenden angemessen?</p> <p>Sind die Abstimmungsprozesse mit der Hochschulverwaltung effektiv?</p>
Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums	<p>Ermöglichen der Aufbau und die Inhalte des Curriculums, dass durchschnittliche Studierende unter Einbeziehung des Selbststudiums die beschriebenen Qualifikationsziele in der dafür vorgesehenen Zeit grundsätzlich erreichen können?</p> <p>Ist die Studienplangestaltung zielführend und transparent?</p>
Prüfungssystem und kompetenzorientierte Prüfungen	<p>Wird mit den Prüfungen das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele adäquat festgestellt?</p> <p>Inwieweit werden die Studierenden angemessen auf die Prüfungen vorbereitet?</p>

Kriterien	Leitfragen für Gutachtende
Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	Inwieweit entspricht das Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung.  Inwieweit werden fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Standards - bspw. von Fakultätentagen oder in der Lehrerbildung – umgesetzt?
Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs	Wie sind Schwund bzw. Absolventenquote sowie Studiendauer gemessen an vergleichbaren Fachbereichen anderer Universitäten einzuschätzen?  Wie ist die Betreuung der Studierenden einzuschätzen?
Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich	Inwieweit werden Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden im Studiengangskonzept und am Fachbereich umgesetzt?  Inwieweit sind Studienorganisation, Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleichsregelungen sowie Ansprechpartner für Beschwerden den Studierenden bekannt?
Qualitätsmanagement	Inwieweit sind die Studierenden bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebots einbezogen?  Wie werden studentische Kritik und Vorschläge erfasst und aufgegriffen?  Inwieweit werden die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienangebots berücksichtigt?
Weiterentwicklung	Inwieweit werden begonnene Reformvorhaben sowie Handlungsempfehlungen aus früheren Akkreditierungs- oder Evaluierungsverfahren systematisch nachverfolgt?
Internationalisierung	Inwieweit wird mit dem Curriculum und am Fachbereich eine Internationalisierung in Lehre und Studium adäquat verfolgt?

Um die externe Begutachtung nicht zu überfrachten, werden die formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO vorrangig durch universitätsinterne Sachverständige bei der technischen Prüfung im Verfahrensgang der Studienkommission des Senats beantwortet. Die IQS fasst das Ergebnis der technischen Prüfung im Prüfbericht zusammen und geht hierbei insbesondere ein auf die formalen Kriterien gem. §§ 3-8 MRVO, falls zutreffend §§ 9,10 MRVO, die sachgemäße Anwendung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald und Umsetzung der hochschulinternen Empfehlungen Bologna 2.0.

nachfolgend:

### **3. Checkliste für die Akkreditierung von neuen sowie substanziell geänderten Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Greifswald**



# Checkliste für die Akkreditierung neuer sowie substanziell geänderter Bachelor- und Masterstudiengänge

„Zentrales Ziel der Lehre an der Universität Greifswald ist die Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte bzw. künstlerischer Kompetenzen in der engen Verzahnung von Forschung und Lehre und in Kombination mit methodischer und sozialer Kompetenz. Auf dieser Grundlage werden die Studierenden für berufliche Karrieren innerhalb und außerhalb der Wissenschaft qualifiziert. Sie werden in die Lage versetzt, Probleme in komplexen Wissensgesellschaften erfolgreich zu bearbeiten und an der Gestaltung moderner Gesellschaften teilzuhaben.“ ([Leitbild Lehre der Universität Greifswald](#))

Mit der vorliegenden Checkliste sollen Studiengangleitungen über die Anforderungen der Akkreditierung von neu geplanten sowie von substanziellen Änderungen von Bachelor- und Masterstudiengängen informiert werden. Eine substanzielle Änderung eines Studiengangskonzepts liegt vor, wenn:

- der Name des Studiengangs geändert wird, der Abschlussgrad (z. B. von B. Sc. zu B. A.) oder die Profizuordnung (z. B. weiterbildend zu konsekutiv),
- wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden wie z. B. die Einrichtung/ Abschaffung von Vertiefungsrichtungen oder die Änderung von Studiengangzielen (über eine ergänzende Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinausgehend),
- wesentliche Änderungen der formalen Studienstruktur vorgenommen werden wie z. B. Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte, die Änderung der Regelstudienzeit, oder die Änderung der Studienform von Vollzeit auf Teilzeit etc.,
- wesentliche Änderungen in den Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen vorgenommen werden (Eignungsfeststellung oder Einschränkung des Zugangs),
- die Unterrichts- und Prüfungssprache für den gesamten Studiengang geändert wird,
- die angestrebte Studiengangänderung einen Niederschlag auf dem Zeugnis oder Diploma Supplement finden würde.

## Verfahrensregel Nr. 1: Konzeptpapier und Antrag an Rektorat

Der Bearbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen in der Studienkommission des Senats geht ein im Einvernehmen mit der Dienstberatung der Dekane getroffener Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines neuen Studiengangs oder einer substanziellen Änderung eines bestehenden Studiengangs voraus. Anträge auf neue Studiengänge bzw. auf substanzielle Änderungen eines bestehenden Studiengangs sind über die Fakultät an das Rektorat zu richten. Die Anträge beinhalten:

1. Aussagen zum inhaltlichen Konzept (insb. Ziele und das Grundkonzept des Studiengangs),

2. Angaben zu dem/den beteiligten Institut/en oder Fachbereichen,
3. Darstellung der Einbindung des neuen/modifizierten Studiengangs in das inhaltliche Profil der Fakultät/en,
4. Angaben zur erwarteten Nachfrage seitens der Studierenden und zu den Berufsperspektiven der Absolvent\*innen
5. Angaben zu der gewünschten Zahl der Studienplätze
6. eine Zusammenstellung und Bestätigung der für den Studiengang vorhandenen personellen Ressourcen

Nach Genehmigung durch Rektorat und Dienstberatung werden die Anträge für den weiteren Verfahrensgang über die jeweilige Fakultät an die Studienkommission des Senats weitergeleitet → [Verfahrensgang der Studienkommission](#).

### **Verfahrensregel Nr. 2: obligatorische Einbeziehung externer Sachverständiger**

Bei neuen Studiengängen kann die Akkreditierungsfähigkeit nur dann festgestellt werden, wenn mindestens ein\*e externe\*r Fachwissenschaftler\*in, ein\*e Vertreter\*in der Berufspraxis und ein\*e externe\*r Studierende\*r in die Konzeptentwicklung einbezogen wurden (siehe [Musterrechtsverordnung](#) (MRVO) zum [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#)). Durch die externen Sachverständigen sollten v. a. folgende Fragen erörtert worden sein:

- Entsprechen die Qualifikationsziele des Studiengangs den wissenschaftlichen Standards?
- Werden die Bildungsziele wissenschaftliche (bzw. künstlerische) Befähigung, Befähigung zur Problemlösung in komplexen Wissensgesellschaften, Gestaltung moderner Gesellschaften (siehe [Leitbild Lehre](#)) in den Qualifikationszielen des Studiengangs angemessen reflektiert?
- Erscheint die vorgesehene Berufsorientierung der Studierenden bzw. die Vorbereitung der Studierenden auf die angestrebten Berufswege angemessen?
- Lassen der Aufbau und die Inhalte des Curriculums erwarten, dass durchschnittliche Studierende die Qualifikationsziele in der regulären Zeit erreichen können?
- Erscheinen die Ressourcen (Stellen, Denominationen, Räume, Ausstattung) des Fachbereichs angemessen für die nachhaltige Umsetzung des Curriculums?

Die Einschätzungen der genannten externen Sachverständigen sind zu dokumentieren:

- Name und Institution der\*des Sachverständigen
- Kurzgutachten, Gesprächsnotiz, Protokollauszug eines Meetings etc.

Die Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre (Stabsstelle des Rektorats) unterstützt nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Einholung der Voten externer Sachverständiger logistisch oder durch Übernahme der Kosten für Gastvorträge der externen Sachverständigen bzw. durch Übernahme der Kosten für die Einholung schriftlicher Stellungnahmen zum Studiengangskonzept. Die Unabhängigkeit der externen Sachverständigen ist gemäß den üblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen, insbesondere muss die Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden.

Bei Feststellung einer substantiellen Änderung am Studiengangskonzept entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Fachbereichs, ob eine Erneuerung der Akkreditierung nötig ist. Wenn dies angezeigt ist, erfolgt ein Vorziehen der [periodischen externen Fachevaluation](#) an der betroffenen Lehrereinheit. Dieses

erfolgt auch, wenn bei einem neuen Studiengang die Einbeziehung der externen Sachverständigen nicht ausreichend dokumentiert worden ist.

### **Verfahrensregel Nr. 3: obligatorische Einbeziehung der Studierendenvertretung**

Bei Studiengangsreformen und –entwicklungen ist die Studierendenvertretung zu beteiligen (vgl. z. B. §24 (2) MRVO). Die Beteiligung kann bspw. wie folgt erfolgen:

- Einbeziehung in die Arbeitsgruppe zur Studiengangsentwicklung (siehe Teil A Verfahrensgang der Studienkommission des Senats)
- Schriftliche Stellungnahme der Studierendenvertretung (Fachschaftsrat)
- Mündliche Stellungnahme der Studierendenvertretung durch Teilnahme an der Sitzung der Studienkommission des Senats

Die Stellungnahme der Studierendenschaft muss der Senatsstudienkommission vorliegen. In der studentischen Stellungnahme sollte erkennbar sein:

1. Vertreter der Studierendenschaft waren an der Studiengangsentwicklung beteiligt oder darüber informiert und es bestand Gelegenheit, die studentische Perspektive einzubringen,
2. Erscheint das geplante Studienangebot aus studentischer Sicht attraktiv und inwieweit werden die getroffenen Regelungen zu Aufbau und Struktur des Studiengangs von den Studierendenvertreter\*innen geteilt.

→ [Arbeitshilfen der integrierten Qualitätssicherung](#): Formulierungsbeispiele, Muster, etc.